

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 1178 - 1179

Rechtsweg. Kann ein mittelbarer Staatsbeamter auf Erhöhung der im gewährten Pension klagen, ohne die Entscheidung des Finanzministers über den Betrag derselben vorher anzurufen?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

ist, berücksichtigen, ja sogar seinen Spruch im Wesentlichen durch dieselbe begründen durfte, enthält sonach keinen rechtsgrundfäßlichen Verstoß.

4. Auf die Altersschäden des Schiffs brauchte der Berufungsrichter darum nicht einzugehen, weil ja, wenn die Kosten für die durch dieselbe veranlaßten Reparaturen von der Gesamtsumme der aufzuwendenden Reparaturkosten in Abzug gebracht werden, der Rest immer noch die drei Viertel des früheren Schiffswerthes übersteigt.

---

Nr. 112.

**Rechtsweg.** Kann ein mittelbarer Staatsbeamter auf Erhöhung der ihm gewährten Pension klagen, ohne die Entscheidung des Finanzministers über den Betrag derselben vorher anzurufen?

Preuß. Ges. vom 27. März 1872 §§ 22, 23. Nov. vom 30. April 1884.

A.L.R. II. 10 § 104.

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 19. Mai 1892 in Sachen der Provinzial-Bewaltung der Provinz Posen, Beklagten, wider den Taubstummen-Anstalts-Direktor M., Kläger. IV. 82/92.)

Die Revision der Beklagten wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Posen ist zurückgewiesen.

**Entscheidungsgründe:**

Der Kläger ist früher als Direktor an der Taubstummenanstalt zu Posen, einer von der Provinz Posen zu unterhaltenden Anstalt, angestellt gewesen und mit dem 1. Oktober 1889 in den Ruhestand getreten. Seine Pension ist von der Provinzialständischen Verwaltungskommission zu Posen auf jährlich 3825 M. festgesetzt. Er ist hiermit nicht zufrieden und hat jetzt mit dem Antrage geklagt, der Beklagten gegenüber sein Recht zum Bezuge einer Jahrespension von 3969 M. festzustellen. Während das Landgericht die Klage abgewiesen hat, ist auf Berufung des Klägers vom Oberlandesgericht der Klage in Höhe von 3939 M. stattgegeben, im Uebrigen die Berufung zurückgewiesen worden. Diese Entscheidung beruht auf einer zwiefachen Erwägung. Zunächst ist nämlich die von der Beklagten erhobene prozeßhindernde Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges verworfen, und in der Sache selbst ist der Anspruch des Klägers auf Pensionserhöhung zum Betrage von 114 M. für gerechtfertigt anerkannt worden.

Die Revision richtet sich nur gegen die Verwerfung der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges. Mit Bezug hierauf ist die Revision in Gemäßheit des § 509 Nr. 1 C.P.O. auch statthaft. Ein Erfolg kann ihr jedoch nicht gegeben werden.

Zutreffend und unangefochten geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Kläger vermöge seiner Anstellung als Hauptlehrer, später als Direktor an der provinzialständischen Taubstummenanstalt zu Posen gegen die Beklagte einen Anspruch auf lebenslängliche Pension erlangt hat, für dessen Geltendmachung früher die Verordnung vom 28. Mai 1846 maßgebend gewesen ist und jetzt das Gesetz vom 27. März 1872 in der Fassung der Novelle vom 30. April 1884 in Betracht kommt.

Die Beklagte ist nun der Meinung, daß nach §§ 22, 23 dieses Gesetzes dem Kläger der Rechtsweg verschränkt sei, weil er nicht vor Erhebung der Klage die Entscheidung des Finanzministers darüber, welche Pension ihm zusteht, erwirkt hat. Das Berufungsgericht ist dieser Ansicht mit der Erwägung begegnet, daß die §§ 22, 23 des Gesetzes vom 27. März 1872, auch in der durch das Gesetz vom 30. April 1884 herbeigeführten Fassung, keine Anwendung auf den Kläger fänden, weil dieser, worüber unter den Parteien kein Streit besteht, nur mittelbarer Staatsbeamter ist, und zu seiner Pension die Staatskasse nichts beizutragen hat. Die Revision wirft dem Berufungsrichter Verletzung der §§ 22, 23 a. a. O. vor, indem sie behauptet, diese Vorschriften seien auf alle Beamten anwendbar, welche nach dem Gesetze vom 27. März 1872 überhaupt für pensionsberechtigt erklärt seien, also auch auf die in § 6 Abs. 2 bezeichneten Lehrer. Der Vorwurf erscheint indeß nicht begründet. Das Reichsgericht hat bereits in dem Urtheile vom 12. November 1891, veröffentlicht in den Civil-Entscheidungen Bd. 28 S. 357, ausgeführt, daß den mittelbaren Staatsbeamten das Recht, ihre Gehaltsansprüche im Rechtswege geltend zu machen, bis zum Erlasse des Gesetzes vom 24. Mai 1861 über die Erweiterung des Rechtsweges, im Sinne des § 104 N. L. R. II. 10 unverändert geblieben ist, und dieses Gesetz für sie den bestehenden Rechtszustand nicht verändert hat. Was für Gehaltsansprüche gilt, muß auch für Pensionsansprüche gelten. Nun bestimmte allerdings das Pensionsgesetz vom 27. März 1872 in den §§ 22, 23 seiner ursprünglichen Fassung, daß die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zustehe, durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister erfolge, und daß gegen diese Entscheidung dem Beamten nur die Beschreitung des Rechtsweges nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Mai 1861 offenstehe. Und in der jetzigen, durch das Gesetz vom 30. April 1884 herbeigeführten Fassung ist der